



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Recht

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst (IS-Vet-V, neu: Verordnung über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette)
(12.05. bis 30.08.2021)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Zürich
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : -
Adresse, Ort : Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Kontaktperson : Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, Generalsekretariat, Recht
Telefon : 043 259 21 63
E-Mail : generalsekretariat@gd.zh.ch
Datum : 25.08.2021

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 30.08.2021 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Zürich begrüßt den vorliegenden Verordnungsentwurf grundsätzlich, da es sich um notwendige Anpassungen zur Nutzung des Informationssystems entlang der Lebensmittelkette und neuer Teilsysteme handelt. Begrüssenswert ist aus unserer Sicht insbesondere der grosse Nutzen der von Bund und Kantonen im Veterinärvollzug gemeinsam betriebenen Systeme. Dass zukünftig die Informationssysteme auch Daten aus der amtlichen Kontrolle von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen enthalten sollen, bringt – vor dem Hintergrund der «Gesamtstrategie Lebensmittelkette» und der Umsetzung des «nationalen Kontrollplans» – wesentliche Vorteile und Vereinfachungen mit sich.

Der Kostenanteil der Kantone für den Betrieb der Informationssysteme und die Beteiligung an den Fachstellen wird sich mit der Einführung der neuen ISLMK-V ab 2022 neu auf insgesamt Fr. 1400 000 erhöhen. Es ist jedoch gerechtfertigt, dass sich die Kantone an den Kosten für den Betrieb der Informationssysteme beteiligen, weil diese zu mehr Effizienz im Vollzug führen. Auch die wie bisher vorgesehene finanzielle Beteiligung an den Fachstellen, die sich für alle Kantone zusammen um Fr. 100 000 erhöhen wird, rechtfertigt sich aus unserer Sicht aufgrund der ständigen Zusammenarbeit der kantonalen Behörden mit den Fachstellen. Die finanzielle Beteiligung der Kantone muss allerdings mit einem angemessenen Mitentscheidungsrecht der Kantone bei der Weiterentwicklung der Systeme einhergehen. Darüber hinaus ist aus Gründen der Planungssicherheit eine mehrjährige Finanzplanung zu erstellen, in der die zu erwartenden Mehrkosten durch die weitere Entwicklung berücksichtigt werden. Die Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte hat 2020 eine «IKT-Strategie 2025» des Veterinärdienstes Schweiz (VetD CH) verabschiedet. Die Vision der VSKT besteht in einem effizienten und effektiven IKT-System, das die kantonalen Veterinärdienste administrativ maximal unterstützt. Die Flexibilität des Systems soll im Vergleich zu heute erhöht und die Möglichkeiten elektronischer Behördenleistungen sollen genutzt werden, wie dies auf allen Stufen der Verwaltung angestrebt wird. Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf können diese Ziele nur bedingt erreicht werden. Es ist deshalb künftig eine umfassende materielle Überarbeitung der Verordnung an die Hand zu nehmen.

Die im vorliegenden Verordnungsentwurf enthaltene Liste der von den Kantonen zu übermittelnden Daten (Anhang 2 des Verordnungsentwurfs) ist im Hinblick auf den Lebensmittelbereich unvollständig und muss daher ergänzt werden. Die Beziehung zwischen den Steckbriefen gemäss DaKa-Projekt und Anhang 2 des Verordnungsentwurfs sind nicht klar. Aus dem Verordnungsentwurf geht ferner nicht explizit hervor, dass und mit welchen Massnahmen die Anonymität von Unternehmen, deren Produkte oder Prozesse überprüft wurden, gewährleistet wird. Die Modalitäten für die Beschränkung des Zugangs zu Informationssystemen müssen klarer definiert werden, insbesondere in Bezug auf die Kriterien und Ebenen des Zugangs. Es muss sichergestellt werden, dass die einzelnen Benutzerinnen und Benutzer nur Zugang zu den Daten erhalten, die sie für die Ausführung ihrer Aufgaben benötigen. Die gleiche Bemerkung gilt für die Verarbeitung und Auswertung der Daten. Der Umfang der Handlungen, die mit den gesammelten Daten durchgeführt werden dürfen, muss geklärt werden.

Abschliessend besteht aus unserer Sicht in Bezug auf den systematischen Aufbau des Verordnungsentwurfs sowie die Klarheit der Regelungen Verbesserungspotenzial. Auch die Erläuterungen zur Verordnung sind zu wenig präzis. Die zentralen Begriffe sollten zu Beginn der Verordnung definiert werden. Zudem ist eine leserfreundliche und exakte Umschreibung der jeweiligen Zugriffsrechte auf die Vollzugsdaten der verschiedenen Informations-, Auswerte- und Analysesysteme erforderlich.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	In dieser Verordnung werden nicht nur die drei Informationssysteme ASAN, ARES und Fleko geregelt, sondern auch der Umgang mit dem Auswertungs- und Analysesystem ALVPH. Im Gegensatz zu anderen Informationssystemen, mit denen die in dieser Verordnung aufgeführten Systeme Daten austauschen (wie TRACES, TVD usw.) gibt es für ALVPH keine separate Verordnung, die den Umgang damit regelt. Eine explizite Erwähnung des Auswertesystems ALVPH in Art. 1 ist daher aus unserer Sicht erforderlich.	Art. 1 ist mit der expliziten Nennung des Auswertungs- und Analysesystems ALVPH zu ergänzen.
Art. 2 Abs. 1	Bei der Aufzählung der Vollzugsbereiche fehlt der Arzneimittel-, insbesondere der Tierarzneimittelbereich, obwohl in ASAN die Detailhandelsbewilligungen bearbeitet oder zumindest erfasst, die Ergebnisse der Primärproduktionskontrollen mit der Rubrik Tierarzneimittel aus AControl abgerufen und die Daten des ISABV (Antibiotikadatenbank) im Auswertungs- und Analysesystem ALVPH analysiert werden.	«Das ASAN dient der Bearbeitung der Dateien, die Bund und Kantone zur Erfüllung ihrer Vollzugaufgaben in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz, Lebensmittel- und Arzneimittelsicherheit benötigen, sowie der Geschäftsverwaltung.»
Art. 3 Abs. 1 Bst. b	In Anhang 1 sind auch Vollzugsdaten im Bereich Tierarzneimittel und Veterinärberufe aufgeführt (Ziff. 2.1.4, 2.1.5). In Art. 3 fehlen diese Bereiche jedoch in der Aufzählung. Es bedarf daher einer Angleichung mit den Datenkatalogen und damit einer Ergänzung von Art. 3 Abs. 1 Bst. b.	Ziff. 4 (neu): « Tierarzneimittel und Veterinärberufe; »
Art. 4	<p>In Art. 4 Abs. 1 wird die Terminologie «online bearbeiten» verwendet. Was darunter zu verstehen ist, ist nicht vollends klar: Handelt es sich nur um ein Recht auf «Einsichtnahme» oder auch um ein Recht auf «Datenverarbeitung» und damit möglicherweise auf Änderung der Daten?</p> <p>Zudem erschliesst sich nicht abschliessend, worin der Unterschied zwischen den Funktionen der «Fachstellen» und der «Administratorinnen und Administratoren» besteht, die z.B. beide «Zugriffsrechte erteilen» können.</p> <p>Aus unserer Sicht sind zentrale Begriffe zu Beginn der Verordnung zu definieren.</p>	<p>Es ist zu prüfen, ob eine zugriffsberechtigte Stelle Lese-rechte, Schreibrechte oder das Recht zur Auswertung der Daten hat.</p> <p>Definition von zentralen Begriffen wie «Fachstellen» und «Administratorinnen und Administratoren» zu Beginn der Verordnung.</p>

Art. 6 (in Verbindung mit Art. 17 Abs. 2)	<p>Es ist zu prüfen, wie der «Zugriff auf die Vollzugsdaten» im ASAN, ARES, Fleko und ALVPH in der Verordnung am leserfreundlichsten ausgestaltet werden kann. Die Verweisungen in Art. 17 Abs. 2, wonach sich die Zugriffsrechte auf die Daten im ALVPH auf die rechtlichen Vorgaben, die für die einzelnen Informationssysteme und Applikationen richten, sowie die Verweisung auf Art. 6 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 für Daten, die aus den kantonseigenen Informationssystemen in das ALVPH übermittelt werden, sind unseres Erachtens ungenügend und missverständlich.</p>	<p>Prüfung einer leserfreundlichen und klaren Regelung betreffend die Zugriffsrechte auf die Vollzugsdaten der jeweiligen Systeme ASAN, ARES, Fleko und ALVPH.</p>
Art. 8 Abs. 5 Bst. b	<p>Für den Zugriff auf die Vollzugsdaten einer anderen kantonalen Verwaltungseinheit in ARES müssen nicht nur Tierhaltungen abgefragt werden können, sondern auch andere Betriebe, z.B. Lebensmittelbetriebe und Tierarztpraxen. Für die Suche ist die UID-/BUR-Nummer der Schlüssel. Tierhaltungen sind evtl. in Zukunft auch über die BUR-Nummer identifizierbar und nicht mehr über die TVD-Nummer.</p> <p>Für Personen (z.B. Heimtierhalter) ist in der Schweiz die Sozialversicherungsnummer der eindeutige Schlüssel. Diese Nummer wird in naher Zukunft von der Verwaltung genutzt werden können, was wesentliche Vorteile im Vergleich zur Verwendung von Name/Vorname (Schreibweisen, Sonderzeichen, identische Namen) bringen wird. Daher ist auch die Sozialversicherungsnummer in die Aufzählung aufzunehmen. Für diese Erweiterung spricht ferner, dass nicht alle Personen, zu denen Daten in ARES vorhanden sind, Tierhalterinnen oder Tierhalter sind (z.B. Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber, Tierärztinnen und Tierärzte, Exporteurinnen und Exporteure, Importeurinnen und Importeure).</p> <p>Der dargelegten Situation und der anstehenden Entwicklung ist durch die entsprechende Erweiterung von Bst. b Rechnung zu tragen.</p>	<p>«für die Vollzugsdaten des ARES, welche die Untersuchungen der anerkannten Laboratorien betreffen: durch Eingabe <u>der BUR-Nummer oder UID-Nummer des Betriebs</u>, der TVD-Nummer der Tierhaltung, der Identifikationsnummer des betreffenden Tiers, <u>der Sozialversicherungsnummer oder des Namens der Tierhalterin oder des Tierhalters oder einer anderen Person</u>.»</p>
Art. 9	<p>Die Erläuterungen zu Art. 9 sind zu unpräzis und folglich zu ergänzen. Für die Leserinnen und Leser erschliesst sich insbesondere nicht, wer unter «andere Behörden» fällt bzw. ob davon auch die zugriffsberechtigten Behörden erfasst sind.</p>	<p>Ergänzung der Erläuterungen</p>

Art. 10	Die Bekanntgabe von Daten aus diesen Informations- und Auswertesystemen geht mit einem gewissen Aufwand einher (z.B. für Anonymisierungsmaßnahmen). Zur Herausgabe solcher Daten sollte zumindest ein begründetes, schriftliches Gesuch verlangt werden, in dem konkret umschrieben wird, welche Daten für welche Zwecke benötigt werden. Dabei geht es nicht darum, den bürokratischen Prozess auszubauen, sondern vielmehr darum, einen verantwortungsvollen Umgang mit diesen Daten sicherzustellen.	«Das BLV, das BLW, die BLK, das BAFU, die EZV und die kantonalen Vollzugsbehörden können auf schriftliches Gesuch hin die Daten des ASAN, des ARES und des Fleko für wissenschaftliche und statistische Zwecke Dritten bekannt geben. Diese Daten sind vor der Bekanntgabe zu anonymisieren.»
Art. 11 Bst. h (neu)	Nationalrat und Ständerat haben im Dezember 2020 einer Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10) zugestimmt, wonach Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben generell die Sozialversicherungsnummer (AHV-Nr.) systematisch verwenden dürfen. Falls es die nationale Gesetzgebung erlaubt, sollen die A-Systeme als Personenidentifikator die Sozialversicherungsnummer aus dem zentralen Versichertenregister der Sozialversicherungen des Bundes beziehen können, was erhebliche Erleichterungen im Vollzug mit sich brächte.	Bst. h (neu): <u>«Versichertenregister der Sozialversicherungen des Bundes.»</u>
Art. 12 Abs. 2 Bst. d	Wie in den Erläuterungen zu Art. 16 dargelegt, werden ASAN, ARES und FLEKO in erster Linie zur Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben der Kantone betrieben. Dies rechtfertigt, dass zwei Drittel der Kosten für Betrieb, Wartung und Weiterentwicklung zulasten der Kantone gehen. Allerdings muss damit auch ein relevantes Mitbestimmungsrecht der Kantone bei der Weiterentwicklung der Systeme einhergehen. Zudem ist aus Gründen der Planungssicherheit eine mehrjährige Finanzplanung zu erstellen, in der die zu erwartenden Mehrkosten aufgrund von Weiterentwicklungen berücksichtigt werden.	« <u>Es plant unter Einbezug der Kantone die Weiterentwicklung der Systeme und erstellt eine mehrjährige Finanzplanung sowie jährlich das Budget</u> und die Jahresrechnung.»
Art. 14 Abs. 1	Aufgrund der gegenüber anderen Stellen sehr grossen Abhängigkeit der kantonalen Veterinärbehörden von den in der Verordnung geregelten Bundesystemen soll die Zusammensetzung des gemeinsamen Ausschusses, wie er in den Erläuterungen erwähnt ist, in der Verordnung exakter festgelegt werden. Vier der fünf kantonalen Vertreterinnen oder Vertreter sollen aus den kantonalen Veterinärdiensten kommen, eine oder einer aus einem kantonalen Labor (Kantonschemikerin oder Kantonschemiker).	«Der gemeinsame Ausschuss für das ASAN, das ARES und das Fleko besteht aus vier Vertreterinnen und Vertretern des BLV <u>sowie aus vier Vertreterinnen und Vertretern von kantonalen Veterinärdiensten und einer Vertreterin oder einem Vertreter eines kantonalen Laboratoriums.</u> »
Art. 14 Abs. 4	Die Fachstellen und der gemeinsame Ausschuss sind in Art. 13 bzw. 14 aufgeführt. Auf operativer Ebene existieren jedoch weitere Gremien, wie K-	«Er kann den Fachstellen Aufträge erteilen <u>und sie verpflichten, einen oder mehrere Fachausschüsse mit</u>

	<p>ASAN und Anwenderausschüsse. Die bestehenden Gremien wird es weiterhin brauchen, neue sollen bedarfsweise temporär oder dauernd geschaffen werden können. Weitere Ausschüsse einzusetzen, muss Aufgabe des gemeinsamen Ausschusses sein, der dann eine oder mehrere Fachstellen gemäss Art. 13 beauftragt, Ausschüsse mit Vertreterinnen und Vertretern der Kantone und/oder anderer Bundesämter einzusetzen.</p> <p>Es sollte zudem präzisiert werden, welche Aufgaben für die Fachdienste in diesem Zusammenhang einhergehen können.</p>	<p><u>Vertreterinnen und Vertretern der Kantone und anderen Bundesämtern einzusetzen.»</u></p> <p>Zudem wird eine Präzisierung der für die Fachstellen einhergehenden Aufgaben beantragt.</p>
Art. 15	<p>Es ist davon auszugehen, dass sich für die Mehrheit der Leserinnen und Leser nicht erschliessen wird, wieso im Verordnungstext nur die Identitas AG als Leistungserbringerin für die Fleko festgehalten ist und diesem im Übrigen keine allgemeinen Vorgaben für die Betreiberinnen und Betreiber der Datenbanken entnommen werden können, wie dies z.B. in der Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank (SR 916.404.1) unter Art. 19 ff. (4. Abschnitt: «Betrieb der Datenbank») der Fall ist.</p> <p>Unklar ist ebenfalls, wie die Aufgaben der Leistungserbringerin Identitas AG von den Aufgaben der «Fachstellen» (Art. 13) abgegrenzt werden. Gemäss Art. 13 Abs. 2 Bst. d sind z.B. explizit die Fachstellen für die technischen Anpassungen zuständig.</p> <p>Es ist zudem in Betracht zu ziehen, den Titel des 4. Abschnitts «Aufgaben des BLV, Fachstellen und gemeinsamer Ausschuss» mit der Leistungserbringerin «Identitas AG» zu erweitern, falls diese wie beabsichtigt im Verordnungstext explizit als Leistungserbringerin aufgeführt werden soll.</p>	<p>Die Abgrenzung der Zuständigkeiten und der Umfang der Leistungserbringung durch externe Partner sollte einheitlich für alle Systeme festgelegt werden.</p>
Art. 17 Abs. 1 Bst. b	Anpassung im Hinblick auf die Ergänzung in Art. 11 (vgl. Ausführungen zu Art. 11 Bst. h).	«den Informationssystemen nach Artikel 11 Buchstaben a–d, g und h; »
Art. 17 Abs. 2	Die Verweisung auf Art. 6 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 ist leserunfreundlich und missverständlich. Wir beantragen eine klare und übersichtliche Regelung der Zugriffsrechte auf die Vollzugsdaten für die einzelnen Informations-, Auswertungs- und Analysesysteme ohne unnötige Verweisungen im Verordnungstext.	Die Zugriffsrechte sollen für alle Informations-, Auswertungs- und Analysesysteme klar und übersichtlich geregelt werden.

Art. 21	<p>In den Informationssystemen werden Daten des kantonalen Vollzugs geführt. Die Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung von solchen kantonalen Daten richtet sich nach der jeweiligen kantonalen Gesetzgebung. Gemäss der Schweizerischen Archivdirektorinnen- und Archivdirektorenkonferenz (ADK) können Unterlagen aus Ebenen übergreifenden Informationssystemen grundsätzlich sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene archivierungspflichtig sein (https://kost-ceco.ch/cms/18-038-gt-sit_de.html).</p> <p>Die Bedingungen für die Archivierung bzw. die Löschung der Daten ist in Bezug auf die einschlägigen kantonalen Vorschriften nicht definiert.</p>	<p>Es ist zu prüfen, ob die Daten nach den Vorschriften des Archivierungsgesetzes vom 26. Juni 1998 und den einschlägigen kantonalen Gesetzen vor deren Löschung dem Bundesarchiv und dem entsprechenden Kantonsarchiv angeboten werden müssen. Wenn dies der Fall sein sollte, ist dies in Art. 21 entsprechend festzuhalten.</p>
Anhang 1	Unter Ziff. 2.4 fehlt «Meldung an anderen Prozess».	Ziff. 2.4 mit «Meldung an anderen Prozess» ergänzen.
Anhang 2	Die Liste der in ARES enthaltenen Daten ist viel zu wenig präzis, was die Lebensmittelsicherheit betrifft. Diese Liste muss daher entsprechend ergänzt werden mit klarer Verbindung zum Projekt «DaKa».	Ergänzung entsprechend den Steckbriefen im Projekt DaKa vornehmen oder das System der Steckbriefe beschreiben.
Anhang 4 Ziff. 1, 2, 3, 6 und 8	<p>Gemäss Ziff. 3 zu Anhang 4 soll Art. 6 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV) künftig lauten:</p> <p>«Sie erfassen die Kontrollergebnisse regelmässig im Informationssystem für Resultate von Kontrollen und Untersuchungen nach der Verordnung vom ... über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette. <u>Das BLV bestimmt nach Absprache mit den kantonalen Vollzugsbehörden die Art und die Form der Datenerfassung.</u>»</p> <p>Nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 müssten die zuständigen Vollzugsbehörden (der Lebensmittelkontrolle) ihre Kontrollergebnisse regelmässig im ARES erfassen. Das BLV hat zudem die Befugnisse, die Art und Form der Datenerfassung zu bestimmen. Diese Formulierung ist zu pauschal und in dieser Form abzulehnen. Sie verlangt im Prinzip, dass sämtliche (kantonalen) Ergebnisse amtlicher Kontrollen von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen im ARES regelmässig zu erfassen sind. Damit wird faktisch ein Bundes-LIMS (Labor-Informations-Management-System) postuliert. Es stellt sich zudem die Frage, ob im Lebensmittelgesetz (LMG, SR 817.0) für diese Bestimmung</p>	<p>Zu Ziff. 3: Art. 6 Abs. 2 Satz 1 LMVV ist in dieser Form zu streichen oder entsprechend präziser und restriktiver zu formulieren.</p> <p>Der in Art. 6 Abs. 2 Satz 2 LMVV festgehaltene Grundsatz, wonach das BLV nach Absprache mit den kantonalen Vollzugsbehörden die Art und die Form der Datenerfassung bestimmt, ist hingegen auch in andere Verordnungen (Ziff. 1, 2, 6, 8) aufzunehmen.</p>

	<p>eine Rechtsgrundlage vorhanden ist. Eine generelle Pflicht zur regelmässigen Erfassung von (sämtlichen) Kontrollergebnissen im ARES kann gestützt auf Art. 42 Abs. 3 LMG kaum begründet werden.</p> <p>Abschliessend ist an dieser Stelle festzuhalten, dass die in Art. 6 Abs. 2 Satz 2 LMVV festgehaltene Absprache mit den kantonalen Vollzugsbehörden, in welchen Fällen – und in welcher Form – die Daten in den Bundessystemen erfasst werden müssen, grundsätzlich in allen Vollzugsbereichen erfolgen soll. Dieser Grundsatz sollte sodann auch in die anderen Verordnungen übertragen werden.</p>	
--	---	--